



Dringlicher Antrag der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2019

von

Bedrana Ribo, MA

unterstützt vom Gemeinderatsklub der KPÖ

Betrifft: Wahlkampfkostenobergrenze Gemeinderatswahl Stadt Graz

Im Jahr 2012 wurde für bundesweite Wahlen eine Beschränkung der Wahlkampfkosten auf maximal 7 Mio. € pro wahlwerbende Partei beschlossen. Im Juli heurigen Jahres wurden mit einer Novelle des Parteienförderungsgesetzes schärfere Strafbestimmungen bei Verstoß gegen diese Bestimmung eingeführt. Künftig sind, je nach Höhe der Überschreitung, 15 bis 150% des Überschreitungsbeitrages als Strafe zu zahlen.

Auch der Steiermärkische Landtag hat ganz aktuell eine Wahlkampfkostenobergrenze eingeführt. In einer Sondersitzung am 5. September fiel der einstimmige Beschluss, dass eine wahlwerbende Partei maximal 1 Mio. € für den Wahlkampf ausgeben darf. Die detaillierten Regelungen zur Definition von Wahlwerbungsausgaben, Kontrollmöglichkeiten des Landesrechnungshofes und Strafen bei Überschreitungen wurden in der Landtagssitzung am 17. September ebenfalls einstimmig beschlossen. Das Gesetz zur Wahlkampfkostenbeschränkung wird rechtzeitig für die kommende Landtagswahl am 24. November in Kraft treten.

Bund und Land haben also Grenzen für die Ausgaben in Wahlkämpfen eingeführt und es spricht vieles, ja alles dafür, dass Graz den guten Beispielen folgt und ebenfalls eine Wahlkampfobergrenze einführt, die bei 500.000 € liegen soll. Eine Beschränkung der Wahlkampfkosten macht aus mehreren Überlegungen heraus Sinn. Die Verpflichtung der Parteien, ihre Ausgaben in Wahlkämpfen zu begrenzen, führt zu einem sorgsameren Umgang mit Steuergeld und erspart den Grazerinnen und Grazern, mit Plakaten und sonstiger Wahlwerbung überflutet und dauerberieselt zu werden.

Damit eine Wahlkampfkostenobergrenze wirkt, braucht es natürlich auch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten und Kontrollmechanismen. Wie diese auszugestalten sind, sollte unter Einbeziehung der im Gemeinderat vertretenen Parteien in den nächsten Monaten diskutiert und erarbeitet werden. Als Rahmen, an dem sich die Bestimmungen orientieren, wird wohl sinnvollerweise das neue Landesgesetz dienen.

Die nächste Gemeinderatswahl wird voraussichtlich in 2 ½ Jahren stattfinden. Das bedeutet, dass jetzt ein günstiger Zeitpunkt ist, um Bestimmungen für eine Wahlkampfkostenobergrenze für Graz sorgfältig zu diskutieren, auszuarbeiten und im entsprechenden Landesgesetz zu verankern.

Deshalb stelle ich namens des Grünen Gemeinderatsklubs – ALG folgenden

Dringlichen Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Der Gemeinderat bekennt sich zu einer Beschränkung der Wahlkampfkosten für Gemeinderatswahlen auf max. 500.000 € pro wahlwerbende Partei.
- 2) Die Präsidialabteilung wird beauftragt, eine entsprechende Petition für eine landesgesetzliche Verankerung einer Wahlkampfkostenbeschränkung für die Grazer Gemeinderatswahlen auszuarbeiten. Bei der Erarbeitung sind sowohl Stadtrechnungshof als auch die im Gemeinderat vertretenen Parteien einzubinden. In der Petition sind neben einem Limit für Wahlkampfkosten in der Höhe von 500.000 € pro wahlwerbende Partei auch Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung sowie Kontrollmöglichkeiten, angelehnt an die landesgesetzlichen Regelungen, vorzusehen.
- 3) Der Petitionstext ist dem Gemeinderat bis Dezember 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen und danach an den Landesgesetzgeber in seiner neuen Gesetzgebungsperiode zu übermitteln.